



Beschluss der 6. Vollversammlung des Bundesweiten Arbeitskreises Säkulare Grüne

Bundesgrundsätzegesetz zur Ablösung der positiven historischen Staatsleistungen
(Staatsleistungsablösegrundsätzegesetz)

Grundsätze zur Beendigung der finanziellen Verflechtungen (historischen Staatsleistungen) von Staat und Religionsgemeinschaften gemäß des Verfassungsauftrages nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV.

- Die auf Verträgen, Gesetzen und besonderen Rechtstiteln historischen positiven Staatsleistungen sind durch Landesgesetze abzulösen.
- Durch die Landesgesetzgebungen sind (zeitnahe) Fristsetzungen des Bundesgesetzgebers einzuhalten innerhalb derer Landesablösegesetze verabschiedet werden müssen.
- Die Beendigung der historischen Staatsleistungen ist endgültig. Ausgeschlossen ist die Neubegründung oder in anderer Art und Weise legitimierte staatliche Zahlungen die Staatsleistungen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV ersetzen.
- Eine weitere qualitative oder quantitative Gesetzesvorgabe, zum Verfahren oder zur Höhe, wie eine Ablösung jeweils aussehen kann oder soll, wird nicht bestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Landesablösegesetze innerhalb von XX (z.B.10) Jahren beschlossen werden.
- Erfolgt keine Landesgesetzgebung endet die Zahlungspflicht von Staatsleistungen in der genannten Frist von XX (z.B.) 10 Jahren automatisch und die erfolgten Zahlungen bis Fristende sind als Ablösung zu werten. (Alternativ könnte auch eine Sanktion bei Nichtbefassung eingeführt werden)
- Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes muss die Beendigung der Staatsleistungen binnen YY (z.B.15) Jahren erfolgt sein.

Berlin, den 21.06.2015